

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt		Stellungnahme-Nr.	Datum
50		S0080/03	27.03.2003
zur Anfrage Nr. F0027/03 d. Frau/Herrn/Fraktion , PDS - Fraktion in der Landeshauptstadt Magdeburg, Regina Frömert v.06.03.2003		Datum der Genehmigung 02.04.2003	
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper	
Bezeichnung Interessenbekundungsverfahren - APH "St.Georgii" betreffend		Dezernenten V	
Verteiler	Sitzungstermin		
Der Oberbürgermeister	01.04.2003 8:00		

Zur rechtlichen Prüfung zu möglichen zu realisierenden Ansprüchen ist das Rechtsamt angefragt.
Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegt eine Stellungnahme noch nicht vor.

Zu den konkreten Fragen:

„Gab es eine Bewerbung der Stadt?“

Es gab keine Bewerbung der Landeshauptstadt durch den Eigenbetrieb SSW.

Der Eigenbetrieb „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“ hatte nach Aussage der Betriebsleitung von dem nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahren keine Kenntnis. Über eine Betriebsübernahme wurden demzufolge auch keine Diskussionen geführt. Eine breite Trägerlandschaft ist in der Pflege nicht schädlich. Der Eigenbetrieb ist mit ca. 50% der Gesamtkapazität auch der größte Träger stationärer Plätze in Magdeburg.

„Wurden vor dem Hintergrund der Kenntnis der Absicht der Salus gGmbH die Rechte der Stadt artikuliert und an die Gesellschaft übermittelt?“

Mit Schreiben vom 13.03.03 wurde die Salus gGmbH aufgefordert, zu dem Vorhaben Stellung zu beziehen. Eine Antwort liegt noch nicht vor.

„Gibt es Möglichkeiten, die Schenkung zu revidieren?“

Der Übergabevertrag an den DRK Kreisverband Magdeburg e.V. vom 17.03.94 (UR 525/94) enthält eine Rückauflassungsvormerkung zugunsten der Stadt – Zweckbindung als Altenpflegeheim und Gemeinnützigkeit des Betreibers. Die Salus ist seit 10/01 grundbuchliche Eigentümerin. Die Rückauflassungsvormerkung ist Bestandteil der Abt. II im Grundbuch, gilt also nach wie vor. Eine Revidierung der Schenkung bei Beibehaltung der Zweckbindung und Gemeinnützigkeit des Betreibers ist nach erster Betrachtung nicht möglich, zumal dem Eigentumswechsel im Gesamtvollstreckungsverfahren seinerzeit zugestimmt wurde.

„Kann es zu Veränderungen in der Pflegelandschaft der Landeshauptstadt Magdeburg kommen, die die mit der Pflegestrukturplanung gewollte Entwicklung ungünstig beeinflusst?“

Das Konzept des DRK beinhaltete die Betreuung von Personen mit gerontopsychiatrischen Erscheinungen. Die Zweckbindung erstreckt sich jedoch nur auf die Betreibung als Altenpflegeheim ohne Schwerpunktsetzung. Durch die Salus wurde das Konzept des DRK geändert, es wurde Tagespflege ausgebaut und ein ambulanter Dienst eingerichtet. Die jeweiligen Zuwendungsbescheide beinhalten die einzelnen Maßnahmen, nicht jedoch die Ausrichtung auf den gerontopsychiatrischen Schwerpunkt. Damit bestünde schon die Möglichkeit, dass ein neuer Träger sich dieses Schwerpunktes nicht widmen möchte und damit die Orientierung des Pflegestrukturplanes auf die Verbesserung der Versorgung dieser Pflegebedürftigen ausgehebelt werden könnte.

„Ist auszuschließen, dass von der Stadt bis jetzt nicht gewollte private Träger nun zu „geförderten“ Trägern im Rahmen eines Kaufes dieses APH werden?“

Grundsätzlich sind private Träger erwünscht. Eine Aufnahme in das mit dem Jahr 2002 beendete Förderprogramm auf der Grundlage des Artikel 52 war jedoch wegen bereits gebundener Mittel und der nicht möglichen Aufbringung des 10%igen Anteils der Kommune an den Investitionskosten nicht realisierbar. Lediglich ein geringfügiger Aufwuchs anhand eines Bewertungsverfahrens bei Kommune und Land unter Beachtung innovativer und abgestufter Projekte konnte vorgesehen werden. In erster Linie wurden nach Maßgabe des Landes und bedarfsorientiert dabei Angebote zur Versorgung gerontopsychiatrisch Pflegebedürftiger vordergründig betrachtet.

Im vorliegenden Fall kann durch Bestehen der Rückauffassungsvormerkung der Verkauf nur an einen gemeinnützigen Träger erfolgen.

„Wie verhält sich die Stadt bezüglich Zahlung/Rückzahlung von Fördermitteln?“

Das Vorhaben ist durch Bund, Land und Kommune (geplante Investition 22 Mio DM) gefördert worden. Der Zuwendungsbescheid des Amtes 50 vom 20.06.1997 wurde in Höhe von 1.190.000 DM erteilt, die auch grundbuchlich gesichert sind (in Abt. III an rangzweiter Stelle nach dem Land mit 10.709.856 DM). 950.000 DM wurden an das DRK zur Errichtung des 1. Bauabschnittes ausbezahlt. Der Zuwendungsbescheid wurde widerrufen, 240.000 DM wurden dann an die Salus für die Gestaltung der Außenanlagen ausgereicht.

Derzeit werden im Amt 50 2 Fördermittelanträge bearbeitet. Eine Zahlung von Fördermitteln erfolgt vorerst bis zur abschließenden Klärung zum weiteren Vorhaben der Salus gGmbH nicht.

Mit einer Rückforderung der Zuwendungen bei Beibehaltung der Zweckbindung der Einrichtung als Pflegeheim mit gerontopsychiatrischen Schwerpunkt wäre die Gesamtmaßnahme in Frage gestellt und die Versorgung von 84 Bewohnern incl. Besuchern der Tagespflege und Nutzern des ambulanten Pflegedienstes in Frage gestellt. Dies sollte bei Entscheidungen berücksichtigt werden.

Nach Vorlage der Stellungnahme des Rechtsamtes und der Auskunft der Salus gGmbH zur Anfrage zum weiteren Vorhaben wird erneut Stellung bezogen.